

**Prüfungsordnung  
für den Studiengang Soziale Arbeit (Diplom)  
der Fachhochschule Ludwigshafen  
vom 09. März 2009**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 07. März 2008 (GVBl. S. 57) hat der Fachbereichsrat des Fachbereich IV - Sozial- und Gesundheitswesen der Fachhochschule Ludwigshafen am 23.04.2008 die folgende Ordnung für die Diplomprüfung in dem Studiengang Soziale Arbeit beschlossen. Diese Diplomprüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 24. November 2008, Az.: 9526-1 Tgb.Nr. 3105/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1  
Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktischen Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.

**§ 2  
Praktische Studiensemester**

- (1) Praktische Studiensemester sind in das Studium integrierte, von der Fachhochschule geregelte, inhaltlich bestimmte, betreute und mit Lehrveranstaltungen begleitete Ausbildungsabschnitte, die in Einrichtungen der Berufspraxis in einem Umfang von jeweils 20 Wochen abgeleistet werden müssen.
- (2) Die Studierenden absolvieren während ihres Studiums ein fachwissenschaftliches praktisches Studiensemester und ein sozialadministratives praktisches Studiensemester. In deren Rahmen lernen die Studierenden exemplarisch unter Praxisanleitung und -beratung, sozialarbeitswissenschaftlich relevantes Wissen in professionelles Handeln umzusetzen. Hierbei üben sie ihre künftige berufliche Rolle ein und lernen, sie kritisch zu reflektieren.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann das fachwissenschaftliche praktische Studiensemester auch in Form eines sozialwissenschaftlichen Forschungsprojektes oder eines gleichwertigen Praxisprojektes abgeleistet werden.
- (4) Näheres zu den Absätzen 2 und 3 regelt die Studienordnung bzw. die Praktikumsordnung als Teilstudienordnung.

### **§ 3 Prüfungsaufbau**

Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Fachprüfungen werden in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grund- bzw. des Hauptstudiums durchgeführt. § 26 und § 28 Abs. 2 bleiben unberührt.

### **§ 4 Fristen**

- (1) Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung sind bis zum Ende des 3. Semesters oder zu Beginn des darauf folgenden Semesters, Fachprüfungen der Diplomprüfung bis zum Ende des 8. Semesters abzulegen. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Studienleistungen nachgewiesen sind.
- (2) Die Fachhochschule stellt durch die Studienordnung für den Studiengang Soziale Arbeit (Diplom) und das Lehrangebot sicher, dass Studienleistungen und Fachprüfungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studienleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Den Studierenden sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

### **§ 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer
  1. auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Diplomstudiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule eingeschrieben ist,
  2. ein Vorpraktikum (§ 5 der Studienordnung) abgeleistet hat und
  3. die Studienleistungen für die jeweiligen Fachprüfungen erbracht hat.
- (2) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. die Studierenden in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland entweder die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden haben

- oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden oder
4. die Studierenden ihren Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren haben.
- (3) Ist es nicht möglich, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

## **§ 6**

### **Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich (§ 7) und/oder
2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 8) und/oder
3. durch Projektarbeiten (§ 9)

zu erbringen. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiplechoiceverfahren sind ausgeschlossen.

(2) Machen die Studierenden glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird den Studierenden gestattet, die Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Zum Nachweis einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(3) Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) werden in Form von Hausarbeiten, Referaten, Klausuren, Kolloquien, Projektarbeiten, Praxisberichten, Durchführung didaktischer Einheiten oder anderen adäquaten Formen erbracht. Studienleistungen werden gem. § 11 Abs. 1 benotet bzw. mit "mit Erfolg erbracht" bzw. "ohne Erfolg erbracht" bewertet. Die Art der Bewertung, die Form sowie die Bearbeitungszeit der abzulegenden Studienleistungen legt die bzw. der jeweilige Lehrende vor Beginn der Lehrveranstaltungen, in der die Studienleistung erbracht werden soll, fest. Die Bewertungen der Studienleistungen gehen nicht in die Zeugnisse ein. Eine Studienleistung gilt als erbracht, wenn sie mindestens mit "ausreichend" benotet oder "mit Erfolg erbracht" bewertet wurde. Studienleistungen dürfen nur zweimal wiederholt werden. Dabei tritt die neue Bewertung an die Stelle der alten. Die Bewertungen sind den Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn des auf die Leistungserbringung folgenden Semesters bekannt zu geben. Auf Anforderung der Studierenden ist bei erfolgreichem Erbringen eine Bescheinigung über die Bewertung auszustellen. Näheres regelt § 11 der Studienordnung für den Studiengang Soziale Arbeit (Diplom) der Fachhochschule Ludwigshafen.

## **§ 7**

### **Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen (mündliche Prüfung oder Praxis- und Lehrprobe) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob die Studierenden über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) und einem sachkundigen beisitzenden Mitglied (§ 17) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die mündliche Prüfung soll je Studierender bzw. Studierendem und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten und 25 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den Studierenden jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Studierenden, die sich der Prüfung unterziehen, haben bei der Meldung zur Prüfung dem widersprochen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden.

## **§ 8**

### **Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausurarbeit soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Den Studierenden können bei Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten Themen zur Wahl gestellt werden.
- (2) Klausurarbeiten und sonstige schriftlichen Arbeiten in Abschlussprüfungen und in nicht studienbegleitend abgenommenen Vorprüfungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Sind Prüfungsleistungen als Klausurarbeiten zu erbringen, beträgt die Bearbeitungszeit mindestens 120 Minuten, höchstens jedoch 240 Minuten.

## **§ 9 Projektarbeiten**

- (1) Durch Projektarbeiten (z. B. multimedial gestützte Projekte) wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.
- (2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 8 Absatz 2 entsprechend.
- (3) Projektarbeiten dürfen ein Semester nicht unter- und zwei Semester nicht überschreiten.
- (4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

## **§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

- (3) Für die Diplom-Vorprüfung und für die Diplomprüfung muss jeweils eine Gesamtnote gebildet werden. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus den Fachnoten, die der Diplomprüfung aus den Fachnoten und der Note der Diplomarbeit. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 2 entsprechend. Die Note der Diplomarbeit geht mit einer Gewichtung von zwei Sechstel in die Gesamtnote der Diplomprüfung ein.

## **§ 11**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Studien- und Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Studierenden einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumen oder wenn sie von einer Prüfung, die sie angetreten haben, ohne triftigen Grund zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Studien- und Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studierenden können die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen überwiegend allein zu versorgenden Kindes und die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks gleich. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 2 und 3 obliegen den Studierenden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versuchen die Studierenden, das Ergebnis ihrer Studien- und Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stören, können von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- und Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Studien- und Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Die Studierenden können innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 12**

### **Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist und alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden wurden.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die praktischen Studiensemester abgeschlossen, sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind und die Diplomarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Haben die Studierenden eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, werden die betroffenen Studierenden darüber informiert. Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind spätestens im darauf folgenden Semester nachzuholen. Ist die Diplomarbeit nicht bestanden, kann unmittelbar nach Nichtbestehen eine weitere Diplomarbeit ausgegeben werden.
- (4) Haben die Studierenden die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihnen eine Bescheinigung auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

## **§ 13**

### **Freiversuch**

- (1) Eine Prüfungsleistung der Diplomprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Teile der Diplomprüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Für Diplomarbeiten sowie für vergleichbare Prüfungsarbeiten wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.
- (2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfungsleistung der Diplomprüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleiben ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, soweit es nicht an die Stelle eines Praxissemesters tritt; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind.

## **§ 14**

### **Wiederholung der Prüfungsleistungen**

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist, abgesehen von dem in § 13 Abs. 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Studierenden haben das Versäumnis nicht zu vertreten (§11 Abs. 2).

## **§ 15**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang der Sozialen Arbeit oder in einem verwandten Studiengang erbracht wurden. Die Diplom-Vorprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Ludwigshafen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Einschlägige praktische Studiensemester (§ 2) und berufspraktische Tätigkeiten (§ 5 Abs. 1 Nr. 2) werden angerechnet.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 16 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation von Diplom-Vorprüfungen und Diplomprüfungen sowie die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Diesem gehören fünf Professorinnen und Professoren, zwei Studierende und ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG an. Dies gilt nur insoweit die Hochschule von der Regel nach §37 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 2. HS in der Grundordnung kein Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen entsprechenden Beschluss fassen, muss jede Gruppe vertreten sein. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

- (2) Den Vorsitz und die Stellvertretung können nur Professorinnen und Professoren übernehmen. Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretende vorsitzende Mitglied, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Rat des Fachbereichs IV bestellt. Das vorsitzende Mitglied führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachhochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplans und der Prüfungsordnung.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 17**

### **Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer**

- (1) Zu Prüfenden werden nur Professorinnen oder Professoren und andere Personen bestellt, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Namen der Prüfenden sollen den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Für die Prüfenden und beisitzenden Mitglieder gilt § 16 Abs. 5 entsprechend.

## **§ 18**

### **Zuständigkeiten**

Die Zuständigkeiten zwischen dem Prüfungsausschuss und dem zentralen Prüfungsamt der Fachhochschule Ludwigschafen werden auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung geregelt.

## **§ 19**

### **Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung**

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen können und dass sie die inhaltlichen Grundlagen ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung wird studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt. Sie ist so auszugestalten, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

## **§ 20**

### **Zweck der Diplomprüfung**

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudien- ganges Soziale Arbeit. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

## **§ 21**

### **Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit kann von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen nach § 17 prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Fachhochschule in einem für den Studiengang Soziale Arbeit relevanten Bereich tätig sind.
- (3) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Auf Antrag der Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Diplomarbeit veranlasst. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Das Thema der Diplomarbeit ist spätestens vier Wochen nach Abschluss der Fachprüfungen auszugeben.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

- (5) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.
- (6) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben, soweit eine betreuende Person nach Absatz 2 bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung findet § 10 Abs. 2 entsprechende Anwendung. Bei einer Abweichung im Umfang von zwei und mehr Noten wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Prüfer oder eine dritte Prüferin bestellt; § 10 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (7) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Studierenden bei der Anfertigung ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben.

## **§ 22**

### **Zeugnis und Diplomurkunde**

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung erhalten die Studierenden jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung sind die Fachnoten und die Gesamtnote aufzunehmen. In das Zeugnis der Diplomprüfung sind die Fachnoten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Ferner können die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte aufgenommen werden.
- (2) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.<sup>\*)</sup> Auf Antrag der Studierenden soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhalten die Studierenden die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Präsidenten der Fachhochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

---

<sup>\*)</sup> Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement)

- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

### **§ 23**

#### **Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**

- (1) Haben die Studierenden bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Haben die Studierenden vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie die Fachprüfung ablegen konnten, so kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Prüfungsunterlagen werden mindestens zwei Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In den Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen so lange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

### **§ 24**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden und Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

### **§ 25**

#### **Studienaufbau und Stundenumfang**

- (1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach drei theoretischen Studiensemestern mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt. In das Studium sind zwei praktische

Studiensemester in einem Praxisfeld der Sozialen Arbeit bzw. Praxisprojekte gemäß § 2 Abs. 2 integriert. Die anleitende Fachkraft der Praxisstelle soll durch die gleiche oder in begründeten Ausnahmefällen eine vergleichbare Qualifikation, wie sie das Studium der Sozialen Arbeit vermittelt, ausgewiesen sein. Die Praxisstellen sollen an der Gestaltung, Durchführung und Auswertung der praktischen Studiensemester angemessen beteiligt werden.

- (2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 150 Semesterwochenstunden.

## **§ 26**

### **Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung**

Zu den einzelnen Prüfungsleistungen wird zugelassen, wer die jeweils vorgeschriebenen Studienleistungen nach Anlage 1 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „mit Erfolg“ erbracht hat.

## **§ 27**

### **Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung**

- (1) Folgende Prüfungsgebiete sind Gegenstand von Fachprüfungen:

1. Grundlagen und Handlungskonzepte der Fachwissenschaft Soziale Arbeit  
Hierzu gehören insbesondere:
  - Geschichte der Sozialen Arbeit
  - Theorien der Sozialen Arbeit
  - Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit
  - Organisation der Sozialen Arbeit
  - Einführung in die Forschungsmethoden der Sozialen Arbeit
  - Werte und Normen der Sozialen Arbeit
2. Rechtliche und sozialpolitische Grundlagen der Sozialen Arbeit
  - Familien- und Jugendrecht
  - Sozial- und Verwaltungsrecht
  - Sozialpolitik
3. Humanwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit
4. Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit.

- (2) Es sind vier Fachprüfungen zu erbringen. Gegenstand, Art und Ausgestaltungen dieser Prüfungen ergeben sich aus Anlage 1.

## **§ 28**

### **Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung**

- (1) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer im Studiengang Soziale Arbeit oder in einem vergleichbaren Studiengang die Diplom-Vorprüfung an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 15 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat.

(2) Zu den einzelnen Prüfungsleistungen wird zugelassen, wer die jeweils vorgeschriebenen Studienleistungen nach Anlage 2 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „mit Erfolg“ erbracht hat.

## **§ 29**

### **Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung**

(1) Folgende Prüfungsgebiete sind Gegenstand von Fachprüfungen:

1. Grundlagen und Handlungskonzepte der Fachwissenschaft Soziale Arbeit  
Hierzu gehören insbesondere:
  - Soziale Arbeit als Beitrag zur „gelingenderen Lebensführung“
  - Konzepte sozialarbeiterischer Intervention
  - Konzepte der Öffentlichkeitsarbeit
  - Arbeitsfeldbezogene ethische Probleme
2. Recht der Sozialen Arbeit
  - Familien- und Jugendhilferecht
  - Recht des Sozialdatenschutzes und der Verschwiegenheit
  - Recht der Resozialisierung
3. Humanwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit
4. Studienschwerpunkte 1 und 2.

(2) Es sind vier Fachprüfungen zu erbringen. Gegenstand, Art und Ausgestaltung dieser Prüfungen ergeben sich aus Anlage 2.

## **§ 30**

### **Bearbeitungszeit der Diplomarbeit**

Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag der Studierenden aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, um höchstens zwei Monate verlängert werden.

## **§ 31**

### **Diplomgrad**

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad „Diplom-Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin“ bzw. „Diplom-Sozialarbeiter/Sozialpädagoge“ mit dem Zusatz „Fachhochschule (FH)“ verliehen.

**§ 32**  
**Staatliche Anerkennung**

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird die Fachhochschule Ludwigshafen die staatliche Anerkennung auf Grund § 16 Abs. 5 des Landesgesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen vom 7. November 2000 (GVBl. S. 437) erteilen.

**§ 33**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz in Kraft. Die Prüfungsordnung gilt erstmals für das Sommersemester 2008.

**§ 34**  
(entfällt)

**§ 35**  
(entfällt)

**§ 36**  
**Anerkennung im Zuge des Hochschulübergangs**

Erbrachte oder anerkannte Studienleistungen und Prüfungsleistungen gem. Prüfungsordnung für den Studiengang Soziale Arbeit der Evangelischen Fachhochschule Ludwigshafen vom 01.09.2001 von Studierenden, die das Studium im Diplomstudiengang Soziale Arbeit an der Evangelischen Fachhochschule Ludwigshafen vor dem 01.03.2008 aufgenommen und bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendet haben, gelten als erbrachte Leistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung. Dasselbe gilt für Studienzeiten und praktische Studiensemester sowie für Tatbestände gem. §§ 11, 13, 14 und 21 dieser Prüfungsordnung.

Ludwigshafen, den 09. März 2009

Prof. Dr. Wolfgang Anders  
Präsident der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein

**Anlage 1:** Studienleistungen SL, Prüfungsleistungen PL und Fachprüfungen FP

Grundstudium

Themenbereiche / Prüfungsgebiete	Semester im Grundstudium									Summe			
	1.			2.			3.			SL	PL	FP	
	SL	PL	FP	SL	PL	FP	SL	PL	FP				
I. Grundlagen der Sozialen Arbeit								PL				1	1
II. Handlungskonzepte der Sozialen Arbeit				SL	PL					FP	1	1	
III. Humanwissenschaftliche Grundlagen							SL	PL		FP	1	1	1
IV. Gesellschaftswissenschaftliche/sozialpolitische Grundlagen					PL	FP						1	1
					PL					FP		1	1
V. Recht der Sozialen Arbeit				SL					PL		1	1	
VI. Studienschwerpunkt 1													
VIII. Einführung in das Studium				SL							1		
X. Ästhetische Praxis (WPF Wahlpflichtfächer)							SL				1		
Summe				3	3	1	2	3	3	5	6	4	

Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn des jeweiligen Semesters fest, in welcher Art und Form die geforderten Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

Prüfungsordnung der Fachhochschule Ludwigshafen Studiengang Soziale Arbeit

**Anlage 2:** Studienleistungen SL, Prüfungsleistungen PL und Fachprüfungen FP

Hauptstudium

Themenbereiche / Prüfungsgebiete	Semester im Hauptstudium										Summe				
	4. fachwissen-sch. Prakt. Stds.	5.		6.			7. sozial-admin. Prakt. Stds.	8.			SL	PL	FP		
		SL	PL	SL	PL	FP		SL	PL	FP					
I. Grundlagen der Sozialen Arbeit									PL				1		1
II. Handlungskonzepte der Sozialen Arbeit				SL				SL	PL				2	1	
III. Humanwissenschaftliche Grundlagen															
IV. Gesellschaftswissenschaftliche/sozialpolitische Grundlagen						PL → FP								1	1
V. Recht der Sozialen Arbeit				SL					PL	FP			1	1	1
VI. Studienschwerpunkt 1		SL		SL				SL	PL				3	1	
VII. Studienschwerpunkt 2 (WPG Wahlpflichtgebiete)														1	1
IX. Begleitung der Diplomarbeit															
X. Ästhetische Praxis (WPF Wahlpflichtfächer)				SL									1		
<b>Summe</b>		<b>1</b>		<b>4</b>	<b>1</b>	<b>1</b>		<b>2</b>	<b>5</b>	<b>3</b>			<b>7</b>	<b>6</b>	<b>4</b>

Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn des jeweiligen Semesters fest, in welcher Art und Form die geforderten Prüfungsleistungen zu erbringen sind.